



Bürgerstiftung Litzelstetten

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet der Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e. V., vertreten durch den Vorstand, als Stifter folgende Stiftung:

I. Errichtung einer Stiftung

Die Stiftung soll den Namen „Bürgerstiftung Litzelstetten“ führen und ihren Sitz in Konstanz – Litzelstetten haben. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

II. Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, gesundheitsfördernde Maßnahmen im Teilort Konstanz – Litzelstetten.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung von Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, gesundheitsfördernder Maßnahmen im Teilort Konstanz – Litzelstetten. Die Einzelheiten des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III. Stiftungsvermögen

Der Stifter verpflichtet sich, die Stiftung durch flüssige Mittel mit einem Grundstockvermögen in Höhe von € 21.000,- auszustatten

IV. Organe der Stiftung

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und zusammen mit einem Stiftungsrat verwaltet werden. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V. Satzung

Für die Stiftung gilt anliegende Satzung, die am 27.09.2007 durch den Beschluss des Stiftungsrats den Erfordernissen angepasst wurde

Anlage zum Stiftungsgeschäft

Satzung der „Bürgerstiftung Litzelstetten“

Präambel

Am 3. Juli 1958 wurde der „Krankenhilfeverein Litzelstetten e. V.“ durch Herrn Bürgermeister Franz Moser gegründet. In der Zeit ab 1948 fanden bereits erste Initiativen zur Krankenhilfe der Gemeinde Litzelstetten statt. Da sich mit der Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1994 die Leistungsinhalte änderten, widmete sich der Verein anderen gesundheitsvorsorgenden und nachbarschaftlichen Aufgaben in Litzelstetten. Der Verein trägt seit 28. Juni 2002 den Namen „Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e. V.“.

Um das bisher von den Mitgliedern angesammelte Vermögen zu sichern, wird dieses in eine Stiftung eingebracht.

Mit der Gründung der „Bürgerstiftung Litzelstetten“ möchte der Verein „Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e. V.“ – ehemals „Krankenhilfeverein Litzelstetten e. V.“ – die Erträge des Vermögens weiterhin Litzelstetter Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen lassen.

§ 1 Name , Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Bürgerstiftung Litzelstetten“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Konstanz – Litzelstetten.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, gesundheitsfördernder Maßnahmen im Teilort Konstanz – Litzelstetten.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung von Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, gesundheitsfördernder Maßnahmen im Teilort Konstanz – Litzelstetten.

Die „Bürgerstiftung Litzelstetten“ ist unabhängig von der kommunalen Verwaltung, von politischen Organisationen, aber auch von der Dominanz einzelner Stifter.

Die „Bürgerstiftung Litzelstetten“ bietet vielen Bürgerinnen und Bürgern Mitwirkungsmöglichkeiten als Zeit- oder Geldstifter/innen. Sie ist die Einrichtung einer aktiven Bürgerschaft und begleitet und unterstützt bürgerschaftliches Engagement.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung (AO).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem anfänglichen Barvermögen in Höhe von € 21.000,-.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen.
- (3) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - (a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - (b) Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, und
 - (c) sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der steuerlich zulässigen Werte ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus 3 Personen und zwar je einem Mitglied der nachstehenden Institutionen:
 - Ortschaftsrat Litzelstetten
 - ev. Kirchengemeinderat Litzelstetten
 - kath. Pfarrgemeinderat Litzelstetten
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstands erfolgt durch den Stifter. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt und zwar auf Vorschlag der oben genannten Institutionen. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Stiftung sein. Ebenso können Vorstandsmitglieder des Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V. nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied vom Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen können ersetzt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere :

- (a) die Erarbeitung eines Planes mit Vorschlägen über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr und Vorschläge zu den Empfängern
- (b) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums

- (c) die Einwerbung von Zustiftungen und die Entgegennahme von Zuwendungen an die Stiftung
- (d) die Erstellung und Vorlage einer Jahresabrechnung über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen an das Kuratorium jeweils im Verlauf des 1. Halbjahres des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres sowie eine angemessene Berichterstattung in der Öffentlichkeit

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes oder der Mehrheit des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kuratorium

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Kuratorium. Es besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Litzelstetter Bürgerinnen und Bürger, die jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder müssen zugleich Mitglied im Vorstand des Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V. sein. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder müssen zugleich Mitglied des Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V. sein. Die/der Vorsitzende des Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V. ist für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit ordentliches Mitglied im Kuratorium kraft Amtes.
Sie/er kann eine/n vom Vorstand des Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V. gewählte/n Vertreterin/Vertreter entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter, dem Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V., bestellt. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine/einen Vorsitzende/n für deren/dessen jeweilige Amtsdauer.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Kuratoriumsmitglied vom Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V. endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kuratorium.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.
- (2) Weiterhin obliegen dem Kuratorium folgende Aufgaben:
 - (a) die Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Vorschläge gem. § 7 (a)
 - (b) die Entgegennahme und Feststellung der Jahresabrechnungen
 - (c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - (d) die Erledigung aller sonstigen in dieser Satzung nicht dem Stiftungsvorstand ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Mitglieder des Vorstands hat das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Der Stiftungsvorstand ist vorher anzuhören.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V. oder seinen Rechtsnachfolger. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Auflösung und die Verwendung des Restvermögens bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.